

Antrag

der Abgeordneten **Waldhäusl, Königsberger, Ing. Huber** und **Landbauer**

zur Gruppe 4 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2018,
Ltg. 1595/V-5-2017

betreffend: **Abschaffung des Krankenversicherungsbeitrages für Witwen-
bzw. Witwerpensionen**

Rund 456.000 Menschen erhalten in Österreich eine Witwen- bzw. Witwerpension. Anspruch auf diese Pension besteht grundsätzlich nach dem Tod des versicherten Ehepartners, sofern der Verstorbene mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder mindestens 300 Versicherungsmonate zum Stichtag erworben hat, oder bei einem Stichtag vor dem 50. Lebensjahr mindestens 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag erworben hat.

Faktum ist, dass der verstorbene Ehepartner zig Jahre Sozialversicherungsabgaben, insbesondere Krankenversicherungsabgaben, einbezahlt hat. Nach aktueller Gesetzeslage wird die Witwen- bzw. Witwerpension als Einkommen betrachtet und daher werden monatlich 5,1 Prozent an Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Knapp eine halbe Million Hinterbliebene zahlen also für ihre verstorbenen Ehepartner weiterhin den KV-Beitrag, ohne dass auch nur eine einzige Leistung in Anspruch genommen werden kann. In Anbetracht der jahrelangen Beitragszahlungen sowie der Tatsache, dass der Verstorbene keinerlei Leistungen mehr erhalten kann, ist der Krankenversicherungsbeitrag für die Witwer- bzw. Witwenpension abzuschaffen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für die Abschaffung des Krankenversicherungsbeitrages bei Witwen- bzw. Witwerpensionen aus.
- 2) Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung beauftragt, in Verhandlungen mit dem Bund die Abschaffung des Krankenversicherungsbeitrages bei Witwen- bzw. Witwerpensionen sicherzustellen.“